



Wird vom WBV ausgefüllt:

Eingang WBV:

Auftrags-Nr.:

erteilt am:

Antrag bearbeitet von:

Antrag

<input type="checkbox"/>	auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
<input type="checkbox"/>	auf Änderung einer vorhandenen Anschlussleitung

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Grundstückseigentümer(in)/Antragsteller(in):	
Name(n):	
derzeitige Anschrift:	
Telefon-Nr.	
(tagsüber erreichbar):	
E-Mail-Adresse:	

Der Anschluss soll hergestellt/geändert werden in der	
Gemarkung:	Mudersbach-Birken
Flur:	
Parzellen-Nr.:	
Ort:	57555 Mudersbach-Birken
Straße/Haus-Nr.:	
Baugenehmigung der:	Verbandsgemeinde Kirchen
vom:	
Bauschein-Nr.:	

Die Herstellung/Änderung des Anschlusses wird beantragt für: (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
<input type="checkbox"/>	folgendes Gewerbe:
<input type="checkbox"/>	ein Einfamilienwohnhaus
<input type="checkbox"/>	ein Mehrfamilienhaus - Anzahl der Wohnungen:
<input type="checkbox"/>	ein Wohnhaus mit Eigentumswohnungen – Anzahl der Wohnungen:
<input type="checkbox"/>	ein Reihenhhaus – Anzahl der Wohnungen: (in diesem Fall ist für jedes Haus ein separater Hausanschluss vorzusehen)
<input type="checkbox"/>	Sonstiges:



Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein unbeglaubigter Lageplan (Grundbuchauszug mit den eingezeichneten Gebäuden und Angaben über die Grundstücksgröße)
- b) eine Bauzeichnung im Maßstab 1:100
- c) Verpflichtungserklärung
- d) Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage im Gebäude hergestellt oder geändert werden soll (**bitte unbedingt angeben**):

.....

Durch die eigenhändige Unterschrift werden vom Antragsteller die Regelungen der Satzung, der Gebührenordnung sowie der Wasserbezugsordnung bindend anerkannt. Insbesondere verpflichtet sich der Antragsteller, dem WBV die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen.

Die Grundstücksleitung soll mindestens 1,10 m tief und auf dem kürzesten Weg von der Hauptleitung in das Gebäude verlegt werden. Der Abstand zu sonstigen Versorgungsleitungen soll mindestens 30 cm betragen. In jedem Fall ist für die komplette Grundstücksleitung ein entsprechendes Leerrohr mit einem Durchmesser von mindestens 10 cm zu verlegen. Dies gilt insbesondere für die Verlegung unter der Bodenplatte.

Erforderliche Radien sind mit Bögen von maximal 15° auszuführen. Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden ausschließlich vom WBV oder durch eine vom WBV beauftragte Fachfirma durchgeführt. Die Erdarbeiten auf dem Grundstück einschließlich der evtl. notwendigen Mauerdurchführung in der Frontmauer des Gebäudes und der Verlegung der Leerrohre sind vom WBV bzw. nach Absprache durch den Antragsteller durchzuführen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Durchbruchöffnung in der Frontmauer wasserdicht zu verschließen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Durchbruchstelle dicht bleibt. Für Schäden, die aus einer Nichtbeachtung dieser Regelung entstehen, übernimmt der WBV keine Haftung. Den Anschluß an die Hauptleitung und die Zuleitung zum Grundstück bis zur Wasserzählereinbaugarnitur erfolgt durch den WBV bzw. den Beauftragten des Verbandes auf Kosten des Antragstellers. Gleiches gilt für die Anbohrung des Hauptrohres sowie Anbringung der Anbohrschelle, Verlegung der Rohrleitung und die Überprüfung des Anschlusses vor der Inbetriebnahme.

Die Verbrauchsanlage darf ausschließlich von Mitarbeitern des WBV an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Die Inbetriebnahme bzw. die Installation des Wasserzählers muss im Beisein des Antragstellers erfolgen. Hierbei ist das verbrauchte Material aufzumessen und vom Antragsteller durch Unterschrift zu bestätigen. Spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden. Das gesamte Wasserleitungsmaterial, vom Anschluss an die Hauptleitung bis zum Wasserzähler, wird vom WBV geliefert. Privat beigelegtes Material wird aus Gewährleistungsgründen nicht eingebaut bzw. angeschlossen.

Die Grundstücksleitung muss zugänglich und vor Beschädigung durch Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf die Grundstücksleitung vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Der Wasserzähler ist vor Beschädigung (insbesondere vor Frost) zu schützen. Im Falle einer Beschädigung des Wasserzählers trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für den Austausch in der tatsächlichen entstandenen Höhe. Zum Ablesen des Wasserzählers sowie zum Austausch nach dem Ablauf der Eichdauer muss der Wasserzähler stets zugänglich sein.



WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND BIRKEN

Realkörperschaft · Körperschaft des öffentlichen Rechts



Zur Kreuzzeiche 29 57555 Mudersbach-Birken Telefon (0271) 3598-208 Telefax (0271) 3598-210
www.wbv-birken.de E-Mail info@wbv-birken.de

Der WBV kann die Anordnung eines Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze verlangen, wenn das Grundstück unbebaut ist oder Anschlussleitungen unverhältnismäßig lang sind (> 25 m). Der Wasserzählerschacht ist Grundwasser- und Tagwasserdicht auszubilden. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer bzw. Antragsteller.

Grundsätzlich wird für die entnommene Wassermenge auch eine entsprechende Menge an Schmutzwasser berechnet. Die Abrechnung hierzu erfolgt über die Verbandsgemeindewerke Kirchen.

Unser Trinkwasser liegt im Härtebereich 1. Es ist ein weiches und damit ein Wasch- und Spülmittel sparendes Wasser. Bitte beachten Sie die diesbezüglich auf den Verpackungen gemachten Angaben. Sind der Grundstückseigentümer und der Antragsteller nicht identisch, so haftet der Antragsteller in allen finanziellen Belangen, die sich aus der Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses ergeben.

Rechtsverbindliche Erklärung der/des Antragsteller/s (für Zwecke der Besteuerung):

Nach Fertigstellung des Hausanschlusses werde/n ich/wir selbst Trinkwasser vom WBV beziehen:

ja / nein (*nicht Zutreffendes bitte streichen*)

Sollten sich zukünftig Änderungen ergeben (z.B. vorherige Veräußerung des Grundstückes), werde/n ich/wir dies dem WBV unverzüglich mitteilen und hierdurch hervorgerufene Umsatzsteuerforderungen nach entsprechender Rechnungsstellung durch das Wasserversorgungsunternehmen zahlen.

Ort, Datum

(Unterschrift Antragsteller(in))

Hinweis:

Die am 01.01.2003 in Kraft getretene Trinkwasserverordnung schreibt in den §§14 und 21 vor, dass der Verbraucher in geeigneter Form über die Trinkwasserqualität zu informieren ist. Den aktuellen chemischen Untersuchungsbericht können Sie auf der Webseite des Trinkwasserinformationssystems Rheinland Pfalz (www.trinkwasser.rlp.de) einsehen. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Wasserbeschaffungsverband Birken
Zur Kreuzzeiche 29
57555 Mudersbach
Tel.: 02745/9322563
E-Mail: info@wbv-birken.de
Homepage: www.wbv-birken.de

Anlagen

Satzung

Wasserbezugsordnung

Gebührenordnung

Verpflichtungserklärung